

## **Serie (15): Versicherungsschutz bei Probendiensten**

Die Feuerwehren legen großen Wert auf die Gewinnung neuer Mitglieder. Oft absolvieren Interessenten, unabhängig ob Erwachsener oder Jugendlicher, bevor Sie endgültig in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden, sogenannte "Probendienste". Die Probendienste dienen dazu, den Interessenten die Möglichkeit zu geben, die Arbeit der Feuerwehr genauer kennen zu lernen, erste Erfahrungen in der Feuerwehr zu sammeln und sich darüber klar zu werden, ob eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr „etwas für sie ist“.

Bezüglich des Versicherungsschutzes der Interessenten wird der Probendienst als versicherte Teilnahme an einer „Ausbildungsveranstaltung“ angesehen. Das Gesetz schützt nach seiner Zielsetzung (nur) diejenigen, die für den Unternehmenszweck, nämlich die Hilfe bei Unglücksfällen, ausgebildet werden. Bei solchen Teilnahmen wird von der Rechtsprechung jedoch eine hinreichend unmittelbare (räumliche und zeitliche) Sachnähe zur Hilfe bei Unglücksfällen für erforderlich gehalten (vgl. BSG vom 18.12.1980 – 8a RU 92/79).

Wenn also

- Art und Umfang der zu besuchenden Schulungsveranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. Jugendfeuerwehr) vorher mit dem für die Ausbildung zuständigen Verantwortlichen abgesprochen ist,
- der Probendienst dazu dienen soll, die Eignung und Neigung des möglichen neuen Mitglieds für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen und
- ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Probendienst und der geplanten Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr besteht,
- dann wird ein Versicherungsschutz für die Interessenten bejaht.

Bei der Teilnahme an Probendiensten stehen die Interessierten auch bei Fahrten im Feuerwehrfahrzeug unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse NRW. Dies gilt ebenfalls bei der Wahrnehmung von leichten Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereiches.

Es empfiehlt sich, die grundsätzlichen Daten der Interessierten vor Beginn des Probedienstes schriftlich festzuhalten.

Nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann ein/e Jugendliche/r nur mit Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter durch die/ den Leiter/in der Wehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bereits vor dem Probedienst einzuholen.